

44% von 95% der Schlüsselzuweisungen des Landes an die ka. Gemeinden.

Nordhorn, den 28. April 1987

Landkreis Grafschaft Bentheim

Somberg
Landrat

Dr. Terwey
Oberkreisdirektor

II. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gem. § 65 NLO i. V. m. §§ 92 Abs. 2 und 91 Abs. 4 NGO und § 23 Abs. 5 FAG die Haushaltssatzung des Landkreises Grafschaft Bentheim für das Haushaltsjahr 1987 vom 28. 4. 1987 hinsichtlich der §§ 2, 3 und 5.

Oldenburg, den 29. Mai 1987

Bezirksregierung Weser-Ems
— 202-10302.56 —

Im Auftrage
gez. Schubert

III. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1987 und die Genehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg vom 29. 5. 1987 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 22. 6. 1987 bis einschl. 30. 6. 1987 im Kreisverwaltungsgebäude in Nordhorn, van-Delden-Str. 1 — 7, Zimmer 313, öffentlich aus.

Nordhorn, den 5. Juni 1987

Landkreis Grafschaft Bentheim

Der Oberkreisdirektor
Dr. Terwey

Jagdwerte

für nicht verpachtete Jagden

Bekanntmachung

des Landkreises Oldenburg (Oldb)
vom 25. 5. 87

Gem. § 4 Abs. 4 der Jagdsteuersatzung des Landkreises Oldenburg (Oldb) vom 29. 9. 75 wird der Jagdwert/ha für die nachstehend nicht verpachtete Eigenjagd bekanntgemacht.

Für die Eigenjagd Heimsoth, Reckum 2, beträgt der Jagdwert 4,00 DM/ha.

Bekanntmachung

Anlagen nach dem

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Wesentliche Änderung

einer genehmigungsbedürftigen Schweineanlage

durch Herrn Alfons Hermes,

Lehmden 30, 2841 Steinfeld,

auf dem Flurstück 539 der Flur 16

der Gemarkung Steinfeld

Herr Alfons Hermes, Lehmden 30, 2841 Steinfeld, beantragt nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbe-

dürftige Anlagen vom 24. 7. 1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 7.1 des Anhangs zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Halten von Schweinen durch Ausbau der Stalleinrichtung auf dem Flurstück 539 der Flur 19 der Gemarkung Steinfeld.

Das geplante Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 26. 6. 87 bis 25. 8. 87 beim Landkreis Vechta, Zimmer 5 A, Kapitelplatz 9, 2848 Vechta, montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 Uhr — 16.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr — 13.00 Uhr zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Genehmigungsbehörde geltend zu machen. Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Die Einwendungen werden am 2. 9. 87 im Sitzungssaal des Kreisamtes in Vechta erörtert.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

2848 Vechta, 19. 6. 87

Landkreis Vechta

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Schmunkamp

III. Kreisfreie Städte

Verordnung

zur Änderung der Verordnung

der Stadt Oldenburg (Oldb)

über Parkgebühren

(Parkgebührenordnung)

vom 21. 6. 1982

(Amtsblatt Weser-Ems vom 2. 7. 1982, S. 627)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. 12. 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 7. 7. 1986 (BGBl. I S. 982), in Verbindung mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Parkgebühren (ParkGO) vom 29. 6. 1981 (Nds. GVBl. S. 145) hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Änderungsverordnung beschlossen:

Art. 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Soweit das Parken auf den öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der Stadt Oldenburg nur während der Laufzeit einer Parkuhr oder mit einem Parkschein eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Parkgebühren nach Zonenbereichen wie folgt erhoben:

Zone I

Die Parkgebühr beträgt 0,50 DM je angefangene 1/2 Stunde.

Die Zone I umfaßt nachstehende Bereiche:

- Innenstadtbereich. Als Innenstadtbereich gilt der Bereich, der von folgenden Straßen umschlossen ist: Peterstraße, Friedensplatz, Theaterwall, Roonstraße, Moltkestraße, Gartenstraße, Schloßwall, Huntestraße (einschl. des Teilstücks bis Nikolausstraße), Stau, Gottorpstraße, Raiffeisenstraße, 91er Straße einschl. dieser Straßen mit Ausnahme der Moltkestraße.
- Damm (von Huntestraße bis Am Festungsgraben), Friederikenstraße (bis Elimarstraße).

Zone II

Die Parkgebühr beträgt 0,20 DM je angefangene 1/2 Stunde. Bei Kurzzeitparkuhren beträgt sie 0,10 DM je angefangene 1/4 Stunde.

Die Zone II umfaßt das gesamte Stadtgebiet außerhalb der Zone I.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 24. 4. 1987

Stadt Oldenburg (Oldb)

Milde Wandscher
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

**Verordnung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen
für den Gelegenheitsverkehr
zum Zwecke des Krankentransports
vom 1. 6. 87**

Aufgrund des § 51 Abs. 6 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 61 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 2. 83 (BGBl. I S. 196), in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports vom 13. 12. 65 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports vom 12. 9. 78 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, S. 677), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. 10. 85 (Amtsblatt Regierungsbezirk Weser-Ems, S. 1048), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Beförderungen über das Stadtgebiet hinaus oder außerhalb des Stadtgebietes:

- a) Krankentransportwagen (KTW)
 - aa) Montag — Sonnabend 06.00 — 21.00 Uhr
 - bis 100 km je km 6,30 DM
 - 101 bis 200 km je km 5,60 DM

- ab 201 km je km 4,50 DM
- Mindestgebühr 100,00 DM

- ab) außerhalb der Zeiten zu aa) und an gesetzlichen Feiertagen
 - bis 100 km je km 6,30 DM
 - 101 bis 200 km je km 5,60 DM
 - ab 201 km je km 4,50 DM
 - Mindestgebühr 230,00 DM

- b) Notarztwagen (NAW)
 - je km 11,60 DM
 - Mindestgebühr 253,00 DM
- c) Rettungstransportwagen (RTW)
 - je km 11,60 DM
 - Mindestgebühr 253,00 DM

2. § 2 Abs. 3 Beförderungen innerhalb des Stadtgebietes:

- a) Krankentransportwagen (KTW)
 - aa) Montag — Sonnabend 06.00 Uhr — 21.00 Uhr pauschal 100,00 DM
 - ab) außerhalb der Zeiten zu aa) und an gesetzl. Feiertagen pauschal 150,00 DM
- b) Notarztwagen (NAW) pauschal 253,00 DM
- c) Rettungstransportwagen (RTW) pauschal 253,00 DM

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 1. 6. 87

Stadt Oldenburg (Oldb)

Wandscher
Oberstadtdirektor

**Genehmigung der Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 346
— Südstraße/Westerbreite —
der Stadt Osnabrück**

Die Bezirksregierung hat die am 24. 3. 1987 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 346 am 25. 5. 1987 (Az.: 309.11-21102-04 000) gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) genehmigt.

Die Änderung betrifft den gesamten Planbereich zwischen Mindener Straße, Südstraße, Weitkampweg und Bundesautobahn A 33.

Der geänderte Bebauungsplan kann mit Begründung gemäß § 12 Satz 1 BBauG im Stadtplanungsamt Osnabrück, Dominikanerkloster, Zimmer 129, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung gemäß § 12 Satz 3 BBauG in Kraft getreten.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieser Änderung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Änderung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich